

Geschäftsordnung Landesmitgliederversammlung



Linksjugend ['solid]
Landesverband Bayern

Fassung vom 02. März 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung | 3 |
| § 2 Kommissionen | 3 |
| § 3 Geschäftsordnung | 3 |
| § 4 Regeln in der Debatte..... | 4 |
| § 5 Antragsbehandlung..... | 4 |
| § 6 Beschlussfassung | 4 |
| § 7 FIT-Plenum..... | 4 |
| § 8 Protokoll | 5 |
| Anmerkungen..... | 5 |

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

(1) Die LMV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn entsprechend der Vereinssatzung eingeladen wurde.

(2) Die LMV beschließt über eine Tagesordnung inklusive Zeitplan. Die Einladung zur LMV muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten. Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis zur Eröffnung der LMV schriftlich beim LSPR eingereicht werden. Die/der Versammlungsleiter_in der LMV hat die Ergänzung der Tagesordnung und die weiteren Anträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die bei der LMV gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die LMV gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung der vorherigen LMV.

§ 2 Kommissionen

(1) Die LMV wählt sich in offener Abstimmung eine Tagungsleitung entsprechend der Satzung, eine Antrags(beratungs)kommission (folgend: ABK) mit mindestens drei Mitgliedern, eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens einem Mitglied sowie eine Protokollführung mit mindestens einem Mitglieder. Die Kommissionen der LMV haben jederzeit Rederecht.

(2) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht, der Delegiertenwahl zu widersprechen. Ihre Aufgabe endet mit der Neuwahl einer Mandatsprüfungskommission.

(3) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage der Satzung sowie der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner_innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das Hausrecht aus. Jedes Mitglied muss die Geschäftsordnung mindestens einmal gelesen haben.

§ 3 Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung werden offen abgestimmt und bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der LMV befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein_e Delegierte_r gegen und für den Antrag das Wort.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:

- a. Antrag auf Schließung der Redeliste
- b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung
- e. Antrag auf Vertagung
- f. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g. Antrag auf Pause
- h. Antrag auf ein FIT-Plenum
- i. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- j. Antrag auf geheime Abstimmung
- k. Überweisung an LSPR oder Basisgruppenrat

Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

§ 4 Regeln in der Debatte

(1) Wortmeldungen zur Diskussion sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden aufgerufen. Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden, ansonsten kann die Tagesleitung eingreifen.

(2) Bei den zu wählenden Gremien erhalten die Kandidat_innen eine Vorstellungszeit von drei Minuten, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(3) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der/Die Redner_in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 5 Antragsbehandlung

(1) Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragsschluss ist die Eröffnung der LMV. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist zwei Wochen vor der LMV. Anträge jeder Art müssen schriftlich eingereicht werden.

(2) Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragssteller_innen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen. Dringlichkeitsanträge benötigen für ihre Zulassung zur Behandlung die Unterschrift von mindestens 20% der Anwesenden. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Bei tagesaktuellen Ereignissen kann von der Regel abgewichen werden.

(3) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und ggf. in der von den Stimmberechtigten im Priorisierungsverfahren bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher_innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Die LMV kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich begrenzen.

(4) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher_innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher_innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern es nicht die bestehende Satzung der linksjugend [*solid] Bayern oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 FIT-Plenum

(1) Bei einer LMV ist grundsätzlich ein FIT-Plenum einzuplanen. Auf Antrag einer FIT-Person muss ein FIT-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der anwesenden FIT-Personen zustimmen.

(2) Während des FIT-Plenums müssen alle männlichen Delegierten den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FIT-Plenums unterbrochen und inhaltliche Arbeit ist zu unterlassen.

(3) Nach Ende des FIT-Plenums werden die Ergebnisse im Plenum bekannt gegeben.

§ 8 Protokoll

- (1) Es ist unter Verantwortung des/r Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren.
- (2) Beschlüsse der LMV sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

Anmerkungen

Die Schreibweise „_innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landessprecher_innenrat, Sympathisant_innen u.s.w.

FIT = Frauen, Inter- und Transpersonen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis-Männer).